

Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang.

28. Januar 1914.

Band I.

Jahrespreis (postfrei in der ganzen Schweiz): **10 Franken.***Einrückungsgebühr*: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die
Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

422

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung von Magazin-gebäuden der Telegraphen- und Telefonverwaltung bei der alten Station Ostermundigen.

(Vom 20. Januar 1914.)

Durch Beschluss vom 7. Oktober 1908 haben Sie dem Bundesrat, nach Einsicht seiner Botschaft vom 15. Juni 1908 (Bundesblatt 1908, IV, 241), behufs Ankauf eines Bauplatzes bei der alten Station Ostermundigen einen Kredit von Fr. 98,000 bewilligt. Dieses Terrain wurde erworben, um darauf zweckdienliche Magazingebäude für die Telegraphen- und Telefonverwaltung zu erstellen.

Der weitaus grössere Teil der Materialien dieser Verwaltung ist in gemieteten Lokalitäten untergebracht und musste im Laufe der Jahre wiederholt und mit grossen Kosten disloziert werden. Der projektierte Bau eigener Magazine soll dieses unsichere Mietverhältnis beseitigen und dauernde Zustände schaffen. Der Bauplatz wurde gross genug gewählt, um auch dem künftigen Raumbedarf zu genügen und Ergänzungsbauten zu ermöglichen. Als Ergänzungsbaute ist ein Apparatenmagazingebäude vorgesehen, dessen Bau jedoch verschoben werden kann, bis die zwar bereits überfüllten und zu stark belasteten Räume im Verwaltungsgebäude der Obertelegraphendirektion an der Speichergasse eine Verlegung des dort untergebrachten Apparatenmaterials, sowie vielleicht auch der Reparaturwerkstätte nötig machen. Von der Erstellung eines ebenfalls geplanten Kreismagazins wurde aus betriebstechnischen Gründen Umgang genommen. Der hierfür in

Aussicht genommene Platz ist bereits mit einer Remise für die transportable Halle der permanenten Kunstaussstellung überbaut.

Zurzeit handelt es sich vor allem um den Bau von Magazinen für die Lagerung von Linienbaumaterial. Dieses Material ist aber so mannigfaltig, dass, wollte man alles in einem Gebäude unterbringen, das Gebäude zu gross und zu massiv ausgeführt werden müsste. Es wurde daher aus Sparsamkeitsgründen eine Gruppierung des Materials vorgenommen. Diese Gruppierung gestattet, die Dimensionen des eigentlichen Magazins bedeutend kleiner zu wählen und daneben zwei weniger kostspielige Hallen zur Lagerung von Langeisen, Zorèseisen, Säulen, Ständern und Kabeln usw., sowie eine Remise zur Aufnahme von Kabelwagen, Linienkarren, Leitern usw. zu erstellen. Bei den Hallen und bei der Remise fallen Keller und Stockwerke weg. Sämtliche Räumlichkeiten mussten genügend gross bemessen werden, um das vorhandene Linienbaumaterial bequem zugänglich und leicht zu- und abtransportierbar unterzubringen. Ferner war dem Umstande Rechnung zu tragen, dass die stetige Erweiterung des Telegraphen- und Telephonnetzes eine dieser Erweiterung entsprechende Vermehrung der Vorräte bedingt, für deren Unterbringung Vorsorge getroffen werden musste.

Die Anforderungen an die Belastungsmöglichkeit, namentlich des Erdgeschosses im Hauptmagazin, scheinen ungemein hohe zu sein. Es muss aber berücksichtigt werden, dass hier das schwere Material gelagert werden soll. Den Berechnungen lag die für die Arbeiter ungefährliche, nutzbare Höhe der Schichtungen des Drahtes, der Isolatoren, der Eisenwaren usw. zugrunde. Wollte man das beanspruchte Belastungsgewicht reduzieren, so müsste das Material breiter gelagert werden. Dadurch ging viel Nutzraum verloren, und die Dimensionen des Magazins wären von Anfang an viel zu klein.

Mit der Überwachung der Magazine ausser der Bureauzeit wird vorläufig ein Abwart betraut, welcher in dem auf dem Bauplatze stehenden alten Häuschen, das aufzufrischen ist, Wohnung zu nehmen hat. Von den beiden Zimmern im Erdgeschoss dieses Häuschens wird bis auf weiteres das eine den Arbeitern zum Aufenthalt über Mittag überlassen, das andere als Velogarage, oder in anderer, passender Weise benützt.

Verschiedene Umstände, wie die Abklärung der Bahnhofverhältnisse in Ostermundigen, haben die Vorlage der Pläne und des Kostenanschlages, bzw. die Behandlung dieser Angelegenheit verzögert. Der Mietvertrag für das derzeitige Linienbaumaterialmagazin in Kehrsatz ist zwar bis 31. Juli 1915 verlängert worden; es sollte aber bis zu diesem Zeitpunkte nicht bloss der Bau,

sondern auch der Umzug vollendet sein, der bei dem grossen Materialbestande ebenfalls längere Zeit erfordert.

In den verschiedenen Gebäuden sind folgende Räume vorgesehen:

A. Magazingebäude für das Linienmaterial.

I. Im Kellergeschoss, Lichte Höhe 3,50 m.

1. Materialmagazin	526 m ²
2. Magazin für Öle und Farben	109 "
3. Zentralheizraum mit Werkstatt für den Heizer	58 "
4. Kohlenraum	23 "

II. Im Erdgeschoss, Lichte Höhe 4 m.

5. Fünf getrennte Magazine von zusammen	782 m ²
6. Bureau Nr. 1	36 "
7. Bureau Nr. 2	17 "

III. Im I. Stock, Lichte Höhe 3,50 m.

8. Fünf getrennte Magazine von zusammen	619 m ²
9. Raum für Reparatur von leeren Gebinden	50 "

IV. Im Dachstock.

10. Offener Dachraum für leichte Waren	884 m ²
--	--------------------

Sämtliche Stockwerke sind untereinander durch zwei Treppen und einen Lastaufzug verbunden. Aborte und Waschräume befinden sich im Erdgeschoss und I. Stock.

B. Hallen für Lagerung von Kabeln, Langeisen und Holzstangen etc.

11. Halle Nr. 1 für Stangen, Langeisen, Zorèseisen und Röhren	518 m ²
12. Schlosserei	29 "
13. Halle Nr. 2 für Kabelhaspel	573 "
14. Prüfraum für Kabel und Drähte	60 "

C. Remisengebäude für Kabelwagen und Linienkarren.

I. Im Erdgeschoss, Lichte Höhe 3,80 m.

15. Remise für Kabelwagen und Linienkarren	265 m ²
--	--------------------

II. Im Dachstock.

16. Offener Dachraum für Malerarbeiten, Anfertigung von Drahtseilen und Remisierung von Leitern	265 m ²
---	--------------------

Über die auf die einzelnen Arbeitsgattungen entfallenden Beträge der Kostenvoranschläge der einzelnen Gebäude gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

	Linien- baumaterial- magazin	Hallen 1 und 2	Remise für Kabelwagen und Linienkarren	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Erdarbeiten	13,735. —	5,120. —	2,495. —	21,350. —
II. Maurerarbeiten	40,076. —	41,898. —	12,066. 50	94,040. 50
III. Arbeiten in armiertem Beton	90,710. 50	2,017. —	—	92,727. 50
IV. Verputzarbeiten	18,414. —	4,581. —	—	22,995. —
V. Zimmerarbeiten	15,652. —	20,503. —	5,861. 70	42,016. 70
VI. Spenglerarbeiten	5,990. 50	6,371. 50	1,755. —	14,117. —
VII. Dachdeckerarbeiten	7,287. —	7,335. —	1,965. 50	16,587. 50
VIII. Blitzableitung	460. —	1,000. —	—	1,460. —
IX. Schreinerarbeiten	14,196. —	6,961. 80	1,174. —	22,331. 80
X. Bauschmiede- und Schlosserarbeiten	18,012. —	5,731. —	—	23,743. —
XI. Verglasungen	4,104. —	1,236. —	—	5,340. —
XII. Rolläden	—	—	1,770. —	1,770. —
XIII. Gipser- und Malerarbeiten	9,457. —	3,599. 20	891. 60	13,947. 80
XIV. Heizung	28,000. —	—	—	28,000. —
XV. Sanitäre Anlagen	3,712. —	—	—	3,712. —
XVI. Wassereinrichtung	1,747. —	1,245. —	—	2,992. —
XVII. Warenaufzug	8,500. —	—	—	8,500. —
XVIII. Innere Einrichtungen	19,910. —	—	—	19,910. —
XIX. Elektrische Beleuchtung	5,450. —	1,850. —	560. —	7,860. —
XX. Unvorhergesehenes	15,587. —	6,551. 50	1,460. 70	23,599. 20
	321,000. —	116,000. —	30,000. —	467,000. —
Geleiseanlage				19,000. —
Umgebungsarbeiten				29,500. —
Wohngebäude, Instandstellung				4,500. —
			Total	520,000. —

Die Gesamtkubikinhalte der einzelnen Gebäude und der daraus sich ergebende Einheitspreis per m³ des betreffenden umschlossenen Raumes ergeben bei den verschiedenen Gebäuden folgende Ziffern:

	Kubikinhalte	Baukosten	
	m ³	Total Fr.	per m ³ Fr.
A. Magazingebäude	16,430	321,000	19. 54
B. Lagerhallen	10,900	116,000	10. 65
C. Remisengebäude	2,037	30,000	14. 75

Zur sachgemässen Geleiseverbindung der Magazine mit der neuen Station Ostermundigen ist die Erwerbung eines Teiles der Geleiseanlage nebst Grund und Boden der alten Station Ostermundigen und dessen Ergänzung notwendig. Für die Verebnung, teilweise Pflasterung, Einfriedigung und Beleuchtung des ganzen Areals, sowie für die Zuleitung von elektrischem Licht- und Kraftstrom, Gas und Wasser sind bei den „Umgebungsarbeiten“ die nötigen Beträge vorgesehen.

Für alle weitem Angaben verweisen wir auf die Pläne und den detaillierten Kostenvoranschlag.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie, die Erstellung der projektierten Gebäulichkeiten bei der alten Station Ostermundigen zu bewilligen und dem nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses Ihre Genehmigung zu erteilen.

Wir benützen den Anlass, um Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Januar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Erstellung von Magazingebäuden der Telegraphen- und
Telephonverwaltung bei der alten Station Ostermundigen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar
1914,

beschliesst:

Art. 1. Für die Erstellung von Magazingebäuden bei der
alten Station Ostermundigen wird dem Bundesrat ein Kredit von
Fr. 520,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbind-
licher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt

503**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ab-
änderung der Konzessionen schmalspuriger Eisenbahnen
von Bière nach Morges und von Apples nach L'Isle.

(Vom 23. Januar 1914.)

Mit Eingabe vom 9. Juli 1913 stellte die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen namens der Gesellschaft der
Schmalspurbahnen Bière-Morges und Apples-L'Isle das Gesuch um

Abänderung der Art. 15, Absatz 5, der Konzessionen der Schmalspurbahn Bière-Morges vom 21. Dezember 1886 (E. A. S. IX, 139) und der Schmalspurbahn Apples-L'Isle vom 21. Dezember 1894 (E. A. S. XIII, 253) in nachbezeichnetem Sinne.

Die Art. 15, Absatz 5, der erwähnten Konzessionen, die sich auf die Taxen für die Beförderung von Reisegepäck beziehen, haben in beiden Konzessionen folgenden Wortlaut: „Für das übrige Gepäck der Reisenden kann eine Taxe von höchstens 7 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.“ Um eine Vereinfachung der Tarife und Distanzenzeiger zu ermöglichen, ohne dass gegenüber der gegenwärtigen Berechnungsweise ein Einnahmefall entsteht, wünscht die Gesellschaft der Eisenbahn Bière-Apples-Morges, dass diese Bestimmung durch folgende ersetzt werde: „Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 5 Rappen für 100 Kilogramm und für den Kilometer erhoben werden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet ist.“

Die Art. 15, Absatz 3, betreffend die Beförderung von Kindern, werden in bezug auf das Alter der Kinder durch den Beschlussesentwurf ebenfalls abgeändert, da sie mit den Bestimmungen der neuern Konzessionen in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

In seiner Vernehmlassung vom 8. Dezember 1913 hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt zugunsten der verlangten Abänderung der Art. 15, Absatz 5, der Konzessionen der Eisenbahn Bière-Apples-Morges ausgesprochen.

Da wir unsererseits keine Bemerkungen zu machen haben, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Januar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Änderung der Konzessionen der Schmalspurbahnen Bière-Morges und Apples-L'Isle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen vom 9. Juli 1913, namens der Gesellschaft der Schmalspurbahnen Bière-Morges und Apples-L'Isle ;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1914,

beschliesst:

I. Die Artikel 15, Absätze 3 und 5, der Konzessionen der Schmalspurbahn Bière-Morges vom 21. Dezember 1886 (E. A. S. IX, 139) und der Schmalspurbahn Apples-L'Isle vom 21. Dezember 1894 (E. A. S. XIII, 253) werden wie folgt abgeändert:

„Absatz 3. Kinder unter vier Jahren sind unentgeltlich zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahr ist die Hälfte der Taxe zu zahlen.“

„Absatz 5. Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 5 Rappen für 100 Kilogramm und für den Kilometer erhoben werden, wobei die Einrechnung eines Zuschlages von höchstens 50 % zu den wirklichen Entfernungen gestattet ist.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 15. Februar 1914 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung des Kredites für die Erstellung von Magazinebauten der Telegraphen- und Telephonverwaltung bei der alten Station Ostermündigen. (Vom 20. Januar 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	422
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1914
Date	
Data	
Seite	145-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.